



Wie die IV Verdachtsfälle klärt

Kanton Bern Jährlich treffen bei der IV-Stelle des Kantons Bern im Schnitt rund 180 Meldungen ein, dass jemand möglicherweise zu Unrecht eine Rente beziehe. Die Versicherung geht diesen nach. Manche könne man rasch klären, heisst es bei der IV Bern. Bei anderen graben die Angestellten tiefer, ein Urteil des Verwaltungsgerichts zeigt etwa, dass sie nach Eingang eines anonymen Hinweises das Facebook-Profil einer Person unter die Lupe nahmen. Der grosse Teil

der Hinweise lässt sich gemäss der IV aufgrund solcher Abklärungen lösen. In durchschnittlich rund 25 Fällen pro Jahr aber ging die Versicherung einen Schritt weiter und liess Personen von hausinternen Spezialisten observieren. Diese verdeckten Beobachtungen musste sie allerdings wie schweizweit alle IV-Stellen vor gut einem Jahr einstellen, weil eine gesetzliche Grundlage fehlte. Am 25. November wird nun über eine solche abgestimmt. *(bw)* **Seite 15**



Umstrittene Observationen: Der IV fehlt derzeit die gesetzliche Grundlage für verdeckte Beobachtungen. Foto: Keystone

Oft geht es auch ohne Detektiv

Sozialversicherung Die IV-Stelle des Kantons Bern geht jährlich rund 180 Hinweisen zu möglichem Rentenmissbrauch nach. Um Verdachtsfälle zu untersuchen, reicht mitunter auch ein Blick auf Facebook.



Brigitte Walser

Vor gut einem Jahr hörte die IV-Stelle im Kanton Bern auf, Personen zu observieren. Wie schweizweit alle anderen Stellen auch reagierte sie auf ein Urteil des Bundesgerichts, das die gesetzliche Grundlage für Observationen bei der IV bemängelte. Zwei von ursprünglich vier ausgebildeten und für die Beobachtungen angestellte Polizisten arbeiten zwar nach wie vor bei der IV-Stelle Bern, haben aber andere Aufgaben übernommen.

Die bernische IV-Stelle zahlt jährlich über 20 000 Renten aus und erhält pro Jahr rund 180 meist anonyme Hinweise, dass eine Person die Rente zu Unrecht beziehe. Als Beispiel erwähnt die IV-Stelle einen Telefonanruf mit der Information, eine Person verlege im Garten schwere Bodenplatten, obwohl sie Rente beziehe. Die Versicherungsangestellten gehen diesen Hinweisen nach. Manche seien rasch erledigt. Beim genannten Beispiel stelle sich vielleicht heraus, dass die gemeldete Person nicht aus körperlichen, sondern aus psychischen Gründen eine Rente beziehe, so die IV-Stelle.

Widersprüche im Internet

Manchmal aber graben die Angestellten tiefer. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts zeigt, dass sie nach Eingang eines anonymen Hinweises das öffentlich zugängliche Facebook-Profil eines IV-Rentners einsahen, die Einträge mit dessen Angaben gegenüber der IV verglichen und so auf Widersprüche stiessen. In solchen Fällen leitet die Versicherung eine Rentenrevision ein, lässt dabei die betroffene Person

sowie Ärzte die Situation noch einmal einschätzen und zieht allenfalls Konsequenzen. Von 180 Hinweisen kläre man den grossen Teil auf diese Weise. Bei durchschnittlich 25 Fällen im Jahr könne man Zweifel und Unklarheiten nicht so ausräumen, hält die IV fest.

Bericht und Video

Bis vor einem Jahr griff die IV-Stelle Bern dann auf eine Observation zurück. Die hausinternen Polizisten folgten den Rentnern und erstellten Filmaufnahmen und schriftliche Berichte. Gemäss Angaben der IV waren sie angehalten, in den Berichten die Tätigkeiten der beobachteten Person zu beschreiben, ohne diese zu beurteilen. Sie sollten dabei sowohl auf Belastendes – etwa körperliche Tätigkeit – als auch Entlastendes – etwa Hincken oder Schmerzaeusserungen – achten.

Das Gesetz zur Überwachung von Versicherten, über das am 25. November schweizweit abgestimmt wird, erlaubt nebst Bild- auch Tonaufnahmen und mit richterlicher Genehmigung zusätzlich GPS-Tracking. Dass diese als Beweismittel dienen, kann man sich bei der IV-Stelle aber nur in seltensten Fällen vorstellen. Es sei fast nur Bildmaterial, das Aussagen zur Arbeitsfähigkeit zulasse, heisst es im Gespräch mit dem «Bund». Einer Tonaufnahme fehle die Beweiskraft: Auch wenn man die observierte Person draussen im Gespräch mit Freunden sagen höre, sie habe schwere Bodenplatten verlegt, bleibe offen, ob sie die Arbeit tatsächlich ausgeführt habe. Ein GPS-Tracking wiederum sage nichts darüber aus, wer

Früher hat die IV-Stelle Bern rund 25 Personen pro Jahr observiert.

das überwachte Auto lenke. Der Aufwand der IV für Observationen war hoch und bedeutete oft langes Warten im Auto, in der Regel mehrmals. Denn sollten sie aussagekräftig sein, durften sich die Beobachtungen nicht auf Momentaufnahmen beschränken. Ein einmaliger fröhlicher Ausflugstag sei nicht gleichzusetzen mit Arbeitsfähigkeit und eine einmalige körperliche Tätigkeit nicht mit physischer Gesundheit, hält die Berner IV-Stelle fest.

Die Filme und Berichte legte die Versicherung jeweils einem Arzt vor, der sie mit den Diagnosen und Angaben der Rentenbezüger verglich, und führte falls nötig eine eigene Untersuchung durch. Danach lehnte die IV eine Rente allenfalls ab, hob sie auf oder forderte Geld zurück. Bei drei Vierteln der Observationen erhärtete sich der Verdacht. Auch Strafanzeigen waren möglich.

Keine Analyse der Fälle

Die IV-Stelle Bern hat die aufgedeckten Fälle nicht weiter ausgewertet, sie führt keine Statistik etwa über das Alter der betroffenen Personen oder ihre Beweggründe für die ungerechtfertigten Rentenbezüge.

Sagt das Stimmvolk am 25. November Ja, könne man dort anknüpfen, wo man vor einem guten Jahr aufgehört habe, heisst es bei der IV-Stelle, denn die da-



malige Observationspraxis habe weitgehend dem nun vorliegenden Gesetz entsprochen. Bei einem Nein, für das die Gegner des Gesetzes plädieren, weil dieses zu weit gehe und willkürlich sei, verzichtet die IV weiterhin auf Observationen.

Bernisches Gesetz erlaubt Observation von Sozialhilfebezügern

Bei der Abstimmung vom 25. November geht es um die Möglichkeit von verdeckten Beobachtungen bei den Sozialversicherungen des Bundes, also etwa bei der Invalidenversicherung (IV) oder der obligatorischen Unfallversicherung.

Im Bereich der Sozialhilfe hat der Grosse Rat des Kantons Bern vor acht Jahren ähnliche Diskussionen geführt, wie sie jetzt vor der Abstimmung zu hören sind. Der Kanton Bern setzte die neue gesetzliche Grundlage für Observationen von Sozialhilfebezügern schliesslich Anfang 2012 in Kraft: In der Sozialhilfe dürfen Personen ohne ihr Wissen zeitlich begrenzt und auf öffentlich einsehbarem Grund überwacht werden. Die Observierten

müssen ohne technische Hilfsmittel erkennbar sein. Bildaufnahmen dürfen erlaubt sein.

Wie sehr die Beobachter in eine Privatsphäre eindringen dürfen, das führte damals auch im Grossen Rat zu Fragen. Die zuständige Kommission erläuterte, wie das Gesetz auszulegen sei: Man dürfe etwa eine Person im Garten fotografieren, nicht aber mit einem Teleobjektiv im Schlafzimmer ausspionieren.

Wie im vorgesehenen Bundesgesetz dürfen auch im Sozialhilfegesetz des Kantons Bern Observationen nur durchgeführt werden, wenn ein konkreter Verdacht vorliegt, der nicht anderweitig geklärt werden kann. Die zuständige Sozialbehörde muss der Überwachung zustimmen, beim

Bundesgesetz ist es eine Person in der Direktion der Versicherung. In beiden Gesetzen wird die betroffene Person nach der Überwachung informiert.

Im Kanton Bern erhalten jährlich rund 47 000 Personen Sozialhilfe. Über Observationen müssen die Sozialdienste jährlich Bericht erstatten. Im aktuellsten öffentlich zugänglichen Bericht für den Zeitraum von Mitte 2015 bis Mitte 2016 wurden 172 Observationen durchgeführt, davon wurden 97 in jenem Zeitraum abgeschlossen, die restlichen liefen weiter. Bei 54 der abgeschlossenen Fälle hatte sich der Verdacht erhärtet. 714 000 Franken betragen die Überwachungskosten, 836 000 Franken lautete die Rückerstattungssumme. (bw)